



Info kompakt

Die GmbH-Rechtsreform





Der einfachste Weg zur GmbH

Der einfachste Weg zur GmbH

Mit der Einführung eines Musterprotokolls im Zuge der GmbH-Reform werden Gründungen in vielerlei Hinsicht erleichtert – allerdings nur in unkomplizierten Fällen.

Die neue Satzung gibt es sowohl für Einpersonen- als auch für Mehrpersonengesellschaften. Sie kann verwendet werden, wenn es sich um Bargründungen handelt und nicht mehr als drei Gesellschafter sowie maximal ein Geschäftsführer beteiligt sind. In solchen Fällen müssen nicht wie bisher drei getrennte Protokolle über Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafter-Liste angefertigt werden. Sie sind bereits im Musterprotokoll enthalten.



Gebühren

Das bedeutet niedrigere Gebühren, wenn das Stammkapital die bisherige Grenze von 25.000 Euro unterschreitet. Die Satzung muss nämlich nach wie vor notariell beurkundet werden.

Mindesteinzahlung

Die Anmeldung einer GmbH kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt wurde. Bei Ein-Personen-Gründungen verlangte das bisher geltende Recht zudem, dass über den noch ausstehenden Betrag eine Sicherheit zu stellen war. Die Anforderung der Sicherheit wurde nun aufgehoben. Das bedeutet für die Einmanngesellschaft eine Halbierung der Einzahlungspflicht.

Fazit

Der Einstieg in die Rechtsform GmbH ist wesentlich erleichtert worden. Die Muster-satzung findet sich im Anhang zum GmbH-Gesetz und kann im Internet abgerufen werden (www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/).



Gründen ab einem Euro

Gründen ab einem Euro

Existenzgründern wird der Zugang zur eigenen Firma künftig wesentlich erleichtert. Neben der GmbH, für die ein Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 € aufgebracht werden muss, können sich Gründer jetzt auch für die so genannte haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (UG) entscheiden.



Eine Unternehmersgesellschaft kann theoretisch schon mit 1 € Stammkapital gegründet werden. Um zu signalisieren, dass keine vollwertige GmbH auftritt, muss lediglich die Bezeichnung „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden. Bei der UG

handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne das gesetzliche Mindeststammkapital gegründet werden kann. Ihre Anmeldung muss nach wie vor von einem Notar beurkundet werden. Dies kommt aber umso günstiger, je niedriger das Stammkapital ist. Das Stammkapital ist bei der UG in Geld zu erbringen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

Die Auffüllung des Stammkapitals

Die neue Gesellschaftsform ist nicht als dauerhafte Rechtsform angelegt, sondern soll langsam in eine GmbH überführt werden. Um das sicherzustellen, darf ein etwaiger Gewinn der UG nicht vollständig an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Jedes Jahr ist mindestens ein Viertel des um etwaige Verlustvträge gekürzten Gewinns in der Firma zu belassen. Hierdurch soll die Unternehmersgesellschaft im Laufe der Zeit das Mindeststammkapital einer GmbH ansparen. Erreicht das Kapital der UG die 25.000-€-Grenze, entfallen die Beschränkungen und es kann durch notarielle Anmeldung in eine normale GmbH umfirmiert werden.



Lockerung bei Haftungsbeschränkungen

Lockerung bei Haftungsbeschränkungen

Durch die GmbH-Reform werden die Haftungsbeschränkungen für GmbHs neu geregelt. Wir stellen die wichtigsten Änderungen vor.

Stammeinlagen

Nach bisherigem Recht musste der Geschäftsführer bei der Anmeldung der Gesellschaft versichern und auf Verlangen nachweisen, dass die vereinbarten Stammeinlagen erbracht sind. Nach neuem Recht kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage von Einzahlungsbelegen nur dann verlangen, wenn es erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung hat. Wurde eine Sacheinlage vereinbart, beschränkt sich die Werthaltigkeitsprüfung darauf, ob eine nicht unwesentliche Überbewertung vorliegt.

Verdeckte Sacheinlage

Diese liegt vor, wenn eine Leistung an einen Gesellschafter vereinbart wurde, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Geldeinlage entspricht (z.B. Kauf von Vermögensgegenständen vom Gesellschafter) und dies bei der Gründung/Kapitalerhöhung bereits

geplant war. Nach bisherigem Recht galt die Bareinlage in vollem Umfang als nicht erbracht, nach neuem Recht wird der Wert der verdeckten Sacheinlage auf die Einlagepflicht angerechnet.



Aus steuerlichen Gründen sei aber trotzdem vor verdeckten Sacheinlagen gewarnt. Wird nämlich eine ertragstarke Einzelfirma in eine GmbH eingebracht, kann das Finanzamt eigene Ermittlungen zum Wert der Firma anstellen und diesen Wert der Besteuerung zugrunde legen. Eine rechtlich saubere Lösung durch offene Sacheinlage ist in solchen Fällen dringend anzuraten.

Hin- und Herzahlen

Es geht dabei um Fälle, in denen sich die Gründer den bar geleisteten Geldbetrag als Darlehen zurückzahlen. Bisher galt die Einlage von vorneherein als nicht geleistet. Jetzt gilt die Einlage dann als erfüllt, wenn die Rückzahlung an den Gesellschafter durch einen werthaltigen Rückgewähranspruch gedeckt ist und der Anspruch jederzeit durch Kündigung der Gesellschaft fällig gestellt werden kann.

Wegfall Eigenkapital ersetzender Darlehen

Hat ein Gesellschafter einer GmbH ein Darlehen gewährt, obwohl ein ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte (Krisenfall), wurden die Mittel nach bisherigem Recht als Eigenkapital ersetzendes Darlehen gewertet. Das hatte zur Folge, dass der Gesellschafter im Insolvenzfall erst nach allen anderen Gläubigern bedient wurde. Rückzahlungen solcher Darlehen galten als verbotene Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens. Nach neuem Recht gelten alle Darlehen eines Gesellschafters unabhängig davon, ob sie in der Krise gewährt wurden, nicht mehr als Eigenkapital. Sie sind jedoch im Falle einer Insolvenz als nachrangige Schulden der Gesellschaft zu werten. Rückzahlungen auf solche Darlehen innerhalb eines Jahres vor Insolvenz sind nach der Neuregelung anfechtbar.

Fazit

Die Reform des GmbH-Rechts sollte die Rechtsform für den Mittelstand interessanter machen. Dies ist unter anderem auch durch die Erleichterung bei der Umwandlung eines Einzelunternehmens gelungen. Im Gegensatz zur früher notwendigen aufwändigen und kostspieligen Prüfung der Werthaltigkeit der Einzelfirma soll zukünftig nur bei berechtigten Zweifeln am Wert nachgehakt werden.

Die Rechtsänderung hat vermutlich Auswirkung auf die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten beim Gesellschafter, falls er bei Insolvenz der GmbH sein Darlehen nicht zurückerhält. Hier sollte dringend steuerlicher Rat eingeholt werden.





Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag

Anders als bei Einmanngesellschaften empfiehlt es sich bei einem Gesellschaftsvertrag mit mehreren Gesellschaftern einige Punkte zu beachten. Die wichtigsten haben wir zusammengestellt:

- Enge oder weite Auslegung des Gegenstands eines Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals und Verteilung der Stammeinlagen auf die einzelnen Gesellschafter
- Fragen der freien Verfügungsberechtigung der Gesellschafter über ihren Geschäftsanteil



- Modalitäten der Bestellung von Geschäftsführern
- Abhaltung, Einberufung, Fristsetzung, Teilnehmerkreis und Beschlussfähigkeit von Gesellschafterversammlungen
- Voraussetzungen für den Austritt von Gesellschaftern
- Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsanteile eines Gesellschafters entgegen dessen Willen eingezogen werden können
- Vorgehen im Todesfall eines Gesellschafters
- Abfindungsguthaben in allen möglichen Varianten des Ausscheidens eines Gesellschafters
- Genaue Festlegung, in welchen Bereichen Konkurrenzschutz gelten soll.

Die ideale Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrags ist von Unternehmen zu Unternehmen verschieden. Wir unterstützen Sie gern, wenn Sie dazu noch Fragen haben.



Risikojob GmbH-Geschäftsführer?

Risikojob GmbH-Geschäftsführer?

Geschäftsführer einer GmbH haben meist interessante, fordernde und gut bezahlte Aufgaben. Ihre gesetzlich genau geregelten Pflichten können sich bei Nichtbeachtung aber schnell zu einer Gefahr für den privaten Geldbeutel entwickeln.



Geschäftsführer müssen laut Gesetz bei ihrer Berufsausübung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten lassen. Wer dagegen verstößt, haftet der Gesellschaft für eventuell entstehenden Schaden. Zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliches Vermögen darf beispielsweise nicht an Gesellschafter ausbezahlt werden. Außerdem wird

von Geschäftsführern erwartet, dass sie sich laufend – und nicht nur zum Bilanzstichtag – einen Überblick über die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft verschaffen. Wird dabei festgestellt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals entstanden ist, sind Geschäftsführer verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Zahlungen in der Krise

Bei Missachtung der gesetzlichen Pflichten kann es sogar so weit kommen, dass ein Geschäftsführer der Gesellschaft Zahlungen aus seiner Privatkasse ersetzen muss. Dieser Fall tritt beispielsweise ein, wenn er die Begleichung von Rechnungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung von deren Überschuldung zu verantworten hat. Dann wäre er darüber hinaus dazu verpflichtet, Insolvenz anzumelden. Der Insolvenzantrag muss dabei ohne schuldhaftes Zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt der beschriebenen Voraussetzungen gestellt werden.

Info kompakt

Fortbestehensprognose

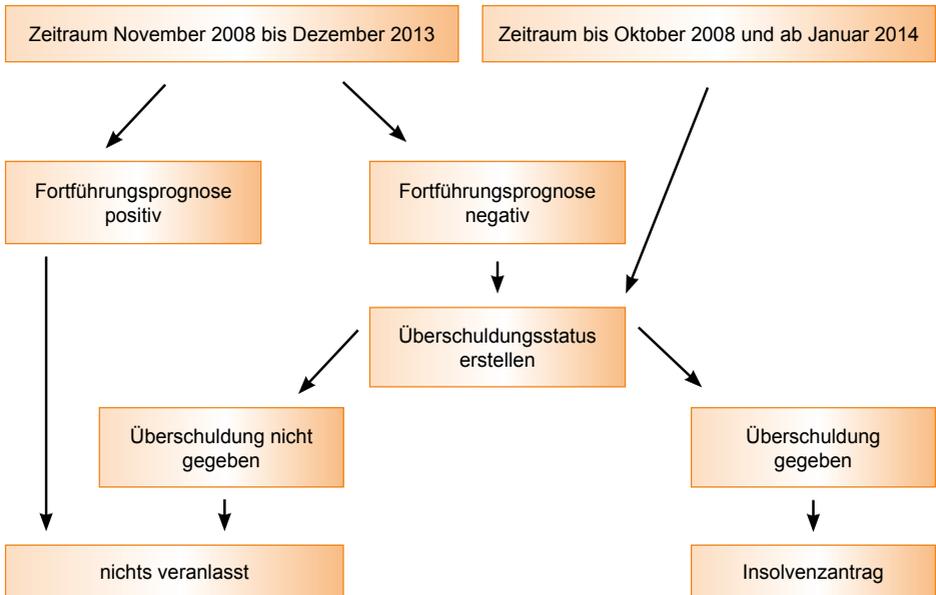
Es sind aber nicht allein Zahlungsunfähigkeit und eventuelle Überschuldung genau im Auge zu behalten. Geschäftsführer müssen dieses und nächstes Jahr auch laufend eine Fortbestehensprognose erstellen. Sie besteht aus einer Ertragsvorausschau und einer Liquiditätsplanung. Noch bis Ende 2013 gilt die Regelung, dass kein Überschuldungsstatus erstellt werden muss, wenn die Prognose positiv ist. Fällt die Prognose negativ aus, muss die Überschuldung geprüft werden.

Ab Januar 2014 muss der Geschäftsführer wieder laufend überprüfen, ob die Gesell-

schaft überschuldet ist. Liegt Überschuldung vor, ist Insolvenz anzumelden.

Fazit

Bevor Geschäftsführer in einer Krisensituation für das Unternehmen Entscheidungen treffen, sollten sie sich ihre gesetzlich genau geregelten Pflichten bewusst machen. Denn unter Umständen haften sie mit ihrem Privatvermögen. Wir stehen Ihnen gern zur Seite, wenn Sie sich bei der Abwägung des richtigen Handelns professionellen Rat holen möchten.





GmbH und Personengesellschaft im Steuerrecht

GmbH und Personengesellschaft im Steuerrecht

Bei der Besteuerung von GmbHs und Personengesellschaften gibt es teils erhebliche Unterschiede. Der Hauptgrund dafür ist, dass Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter/Geschäftsführer grundsätzlich nur bei der GmbH steuerlich anerkannt werden.

Ist beispielsweise der Gesellschafter als Arbeitnehmer/Geschäftsführer tätig, können die Gehaltszahlungen bei der GmbH als Betriebsausgaben gebucht werden. Möglich ist auch die Vereinbarung einer Tantieme, die sich aus dem tatsächlich erreichten Ergebnis berechnet. Diese Beträge schmälern den GmbH-Gewinn ebenso wie das Mietverhältnis über eine Immobilie oder sonstige Wirtschaftsgüter, die der Gesellschafter entgeltlich zur Verfügung stellt.

Gewerbsteuer

GmbH und Personengesellschaft unterliegen beide der Gewerbesteuer. Da jedoch bei der GmbH die genannten Vergütungen den Gewinn mindern, ist die Steuerbemessung hier wesentlich niedriger. Als Ausgleich wird die Einkommensteuer der Gesellschafter von

Personengesellschaften aber um einen Abzug verringert.

Gewinnbesteuerung

Für die Ergebnisse der GmbH wird Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (Soli) fällig. Wird der verbleibende Gewinn an die Gesellschafter ganz oder teilweise ausgeschüttet, muss grundsätzlich von diesem Betrag zusätzlich eine Abgeltungssteuer von in der Regel 25 % plus Soli bezahlt werden. Die Einkommensteuer entfällt.

Bei der Personengesellschaft sind gezahlte Gehälter, Tantiemen, Mieten und der restliche Gewinn dagegen ausschließlich der Einkommensteuer zu unterwerfen. Sonderregelungen gibt es nur für nicht ausgeschüttete Gewinne.

Fazit

Die Besteuerungsbasis ist bei GmbH und Personengesellschaft sehr unterschiedlich. Welche Rechtsform im Einzelfall günstiger ist, zeigt erst ein genauer Vergleich.



Höhere Schwellenwerte bei Offenlegungspflicht

Höhere Schwellenwerte bei Offenlegungs- und Prüfungspflicht

GmbHs müssen ihre Firmendaten jährlich veröffentlichen. Der Umfang der offenzulegenden Daten hängt von der Größe der Firma ab. Durch das BilMoG sind die Schwellenwerte für Umsatz und Bilanzsumme um 20 % erhöht worden. Der Wert für die Anzahl an Arbeitnehmern bleibt hingegen gleich.

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag durch Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Der Umfang der offenzulegenden Daten hängt von der Größe der Gesellschaft ab (vgl. Tabelle). Dabei müssen mindestens zwei der genannten Größenmerkmale an zwei aufeinander folgenden Stichtagen überschritten werden. Die nun erfolgte Erhöhung der Schwellenwerte hat Einfluss auf die Menge der Daten, die veröffentlicht werden muss.

Was anzugeben ist

Große Gesellschaften müssen die Bilanz, die

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), den so genannten Anhang und den Lagebericht veröffentlichen. Mittelgroße haben die Bilanz in verkürzter Form, den Anhang und den Lagebericht kundzutun und kleine Gesellschaften können Bilanz und Anhang in noch weiter verkürzter Form angeben und sind von der Erstellung und Offenlegung des Lageberichts befreit. Will man nicht zu viel von seiner Gesellschaft herzeigen, empfiehlt sich die exakte Einhaltung der Mindestanforderungen, also keine Offenlegung der GuV bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften und Einschränkung der Anhang erläuterungen auf den gesetzlich notwendigen und hinreichenden Umfang.

Fazit

Die veröffentlichten Daten sind für Jedermann frei zugänglich (www.ebundesanzeiger.de). Wer vermeiden möchte, dass zu viele Basisdaten seiner Gesellschaft publik werden, sollte sich auf jeden Fall professionellen Rat holen. Darüber hinaus sind mittelgroße und große Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluss und Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen (mittelgroße auch von einem vereidigten Buchprüfer).

Größenklassen von Kapitalgesellschaften

	Umsatzerlöse	Bilanzsumme	Arbeitnehmer
Kleine	bis 9.680.000 €	bis 4.840.000 €	bis 50
Mittelgroße	9.680.000 – 38.500.000 €	4.840.000 – 19.250.000 €	bis 250
Große	über 38.500.000 €	über 19.250.000 €	über 500



Aus eins mach zwei: Betriebsaufspaltung

Oft wird bei Gründung oder durch spätere Umorganisation die betriebliche Tätigkeit in eine GmbH ausgelagert, wobei das betrieblich genutzte Grundstück im Vermögen des Inhabers bleibt. Das kann bei Haftung und Steuern Vorteile bringen – es bestehen aber auch Gefahren.

Sachliche und personelle Verflechtung

Eine solche Konstellation kann steuerlich eine Betriebsaufspaltung sein. Voraussetzung dafür sind sachliche und personelle Verflechtung beider Unternehmen. Von einer sachlichen Verflechtung spricht man bei der Überlassung von Grundstücken an das Betriebsunternehmen. Bei Fabrikgrundstücken und selbstgenutzten Bürogebäuden ist das immer der Fall. Das gleiche gilt, wenn die Räume für das Betriebsunternehmen benötigt werden, sie für die betrieblichen Zwecke geeignet und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Personelle Verflechtung ist gegeben, wenn eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen insoweit beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Willen durchzusetzen.



Steuerliche Folgen

Die Vermietung des Grundstücks unterliegt nicht der Einkunftsart private Vermietung und Verpachtung, sondern der Einkunftsart Gewerbebetrieb. Die Anteile des Besitzunternehmens an der GmbH sind Betriebsvermögen. Etwaige Ausschüttungen der GmbH sind betriebliche Einkünfte.

Beendigung der Verflechtung

Die Beendigung der personellen oder sachlichen Verflechtung führt zu einer Betriebsaufgabe des Besitzunternehmens. Das hat zur Folge, dass das Betriebsvermögen des Besitzunternehmens unter Aufdeckung der stillen Reserven in das Privatvermögen der Beteiligten übergeht. Stirbt also z. B. der alleinige Inhaber des Besitzunternehmens und geht das Vermögen an Besitz- und Betriebsunternehmen nicht an die gleichen Erben, so ist die personelle Verflechtung beendet. Die sachliche Verflechtung endet, wenn das Betriebsunternehmen veräußert wird, wenn sein Betrieb auf andere Weise beendet wird, aber auch, wenn über das Vermögen des Betriebsunternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet wird.



Auswege

Die Entstehung einer Betriebsaufspaltung ist dadurch zu verhindern, dass Besitzunternehmen und Betriebsunternehmen andere Eigentümer haben, wenn also z. B. das eine Unternehmen im Eigentum der Ehefrau liegt und das andere im Eigentum des Ehemannes. Keine Aufspaltung liegt außerdem vor, wenn am Besitzunternehmen nicht alle Beteiligten des Betriebsunternehmens beteiligt sind und die Beschlüsse innerhalb des Besitzunternehmens einstimmig gefasst werden müssen.

Vorsicht

Die Vermeidung der Betriebsaufspaltung mit deren negativen Folgen durch Vermögensübertragung auf den Ehegatten oder Beteiligung weiterer Personen stellt sich dann als schlechteste Lösung heraus, wenn es später Streit gibt. Getreu dem Motto: „Tue nie etwas nur der Steuer wegen“ sollten Vermögensverschiebungen genau überlegt werden.

Oft ist die Betriebsaufspaltung aber auch nicht zu verhindern oder sinnvoll, weil eben ein betrieblich genutztes Grundstück vorliegt oder die Ausgliederung der betrieblichen Tätigkeit in eine GmbH haftungsrechtlich sinnvoll ist. In diesem Fall ist durch geeignete Verträge zwingend eine ungeplante Beendigung mit meist katastrophalen steuerlichen Folgen zu verhindern. Wir helfen Ihnen dabei gerne weiter.



Die GmbH als Ausweg aus der Scheinselbständigkeit?

Die GmbH als Ausweg aus der Scheinselbständigkeit?

Zur Verminderung von Lohnnebenkosten in Form von Sozialabgaben, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsabgeltung wird oft versucht, abhängige Beschäftigungsverhältnisse in eine Selbständigkeit umzuwandeln, die sich jedoch oft nur als Scheinselbständigkeit entpuppt. Als Ausweg wird diskutiert, den Auftragnehmer eine GmbH gründen zu lassen, was durch die Einführung der Unternehmergesellschaft wesentlich erleichtert wurde.

Ein Auftragnehmer gilt grundsätzlich als scheinselbständig, wenn mindestens drei der folgenden fünf Kriterien zutreffen:

- 5/6 des Gesamtumsatzes werden bei nur einem Auftraggeber erzielt.
- Es werden keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (400-€-Kräfte gelten nicht).
- Es wird eine arbeitnehmertypische Beschäftigung ausgeübt (arbeitsorganisatorische Eingliederung in den Betrieb)

- Es gibt keinen unternehmerischen Marktauftritt (kein eigenes Büro, keine Werbung, keine eigenen Maschinen und kein eigenes Arbeitsmaterial).
- Vorherige Beschäftigung beim Auftraggeber als Arbeitnehmer

Entscheidend für die Fragestellung abhängiges Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit. Dieser zeigt sich aus dem Umfang des Direktionsrechts des Auftraggebers. Es bestimmt Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort und sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit. Dabei sind für die Abgrenzung die tatsächlichen Umstände maßgebend, nicht die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses.



Daher ist grundsätzlich eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung durch den Sozialversicherungsträger vorzunehmen, denn diese kann Rechtssicherheit bringen.

Eintragungen, Genehmigungen und Rechtsform

Auftragnehmer können durchaus selbständig sein, auch wenn sie nur für einen Auftraggeber arbeiten und keine Mitarbeiter beschäftigen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie für ihre Tätigkeit eine besondere amtliche Genehmigung oder Zulassung benötigen. Auch die Eintragung in die Handwerksrolle stützt den Status als Selbst-

ständiger. Ist der Auftragnehmer aber eine Gesellschaft, z. B. eine GmbH, KG oder OHG, sollte eine Scheinselbständigkeit ausgeschlossen sein. Bei Gründung einer Ein-Personen-GmbH gilt das nicht generell. Hier soll im Einzelfall geprüft werden, ob die Merkmale einer abhängigen oder einer selbständigen Tätigkeit vorliegen.

Fazit

Entscheidend für die Einstufung eines Beschäftigungsverhältnisses ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Die Rechtsform der GmbH schützt nur dann vor der Scheinselbständigkeit, wenn es mindestens zwei Gesellschafter gibt. Die Aufnahme einer weiteren Person in die Firma hilft bei der Prüfung der Scheinselbständigkeit, hat aber den Nachteil der zwingenden Beteiligung am Gewinn und einem evtl. späteren Verkaufserlös des Unternehmens. Die GmbH mit nur einem Gesellschafter schützt generell nicht allein vor der Scheinselbständigkeit, ist aber zusammen mit den aufgezeigten übrigen Kriterien ein gewichtiges Indiz.





Pflichtversicherung: Ausweg GmbH



Handwerker - Pflichtversicherung: Ausweg GmbH

Handwerker mit eigenem Betrieb müssen anders als Gewerbetreibende und Selbständige verpflichtend Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Die Rechtsform GmbH bietet hier einen Ausweg.

Unter die Versicherungspflicht fallen alle Selbständigen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) ausüben und in deren Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. (Vgl. dazu www.zdh.de) Der betroffene Personenkreis hat allerdings die Möglichkeit, sich den monatlichen Regelbeitrag von rund 500 € (2009) zu ersparen, wenn sie ihren Betrieb durch Neu- oder Umgründung in der Rechtsform der GmbH betreiben. Die Ersparnis beträgt dadurch jährlich rund 6.000 €, die beispielsweise in eine private Altersvorsorge investiert werden kann.

Fazit

Wegen der Aufhebung des Mindestkapitals bei Gründung einer GmbH durch die GmbH-Reform haben es betroffene Unternehmer wesentlich leichter, die Pflichtversicherung zu umgehen. Dies kann jedoch – beispielsweise bei einer etwaigen Erwerbsunfähigkeit – auch Nachteile haben. Wir beraten Sie gerne bezüglich der verschiedenen Optionen.





Mit der GmbH-Rechtsreform soll etwas für Menschen getan werden, die mit eigenen Unternehmen und neuen Ideen etwas bewegen möchten. Neugründungen werden dank Mustersatzung und neu geschaffener Unternehmergesellschaft so einfach und kostengünstig wie nie, der Gesetzgeber lockert die Haftungsbeschränkungen und bei der Offenlegungspflicht werden höhere Schwellenwerte eingeführt. In der vorliegenden Broschüre haben wir alles, was Sie dazu wissen müssen, kompakt zusammengefasst.

Außerdem geben wir Tipps zum Gesellschaftsvertrag, machen auf Gefahren für GmbH-Geschäftsführer aufmerksam und stellen einen Ausweg aus der Handwerkerpflichtversicherung vor. Wenden Sie sich an uns, wenn Sie zu einem der Themen individuelle Fragen haben. Abgestimmt auf Ihre persönliche Situation können wir gemeinsam Strategien entwickeln, wie Sie die Neuerungen am besten für sich nutzen können.

